Amtsgericht Schwerin

Amtsgericht Schwerin PF 11 10 43, 19010 Schwerin

Herrn
Eckhard Petersen
Edgar-Bennert-Straße 32
19057 Schwerin

für Rückfragen:
Telefon: 0385 7415-470
Telefax: 0385 7415-490
Zimmer: 2.2-33
Sprechzeiten:
Mo - Fr: 09:00 bis 12:00 Uhr
- und nach Vereinbarung -

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
Bußgeldbescheid vom 28.04.2020	35 OWiG 75/22	08.02.2022

In dem Bußgeldverfahren
Eckhard Petersen

Sehr geehrter Herr Petersen,

gemäß nachfolgender Entscheidung haben Sie zu zahlen:

Urteil vom	14.07.2020
erkennendes Gericht	Landeshauptstadt Schwerin - Bürgerbüro
Az. erkennendes Gericht	152 Js 14655/20 OWi V
Geldbuße	150,00 EUR
Abzüglich bereits gezahlter Teilbeträge	0,00 EUR
Restliche Geldbuße	150,00 EUR
Gesamte Restforderung	150,00 EUR

Die Vollstreckungsbehörde hat beantragt, Erzwingungshaft gegen Sie anzuordnen, weil Sie die

Ihnen auferlegte Geldbuße nicht bzw. nicht vollständig bezahlt und bisher auch nicht dargetan haben, dass Ihnen nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist, die Geldbuße sofort zu entrichten.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich innerhalb von 1 Woche nach Zugang dieses Schreibens hierzu zu äußern oder einen mit Gründen versehenen Antrag zu stellen.

Sie können die Erzwingungshaft durch die Zahlung der Geldbuße abwenden.
Die Verbüßung der Erzwingungshaft befreit Sie nicht von der Verpflichtung, die Geldbuße in voller Höhe zu zahlen.

Das Gericht beabsichtigt 7 Tage Erzwingungshaft festzusetzen.
Sollten Sie bereits bezahlt haben, teilen Sie dies bitte umgehend mit und geben Sie an, wann, wo und an wen Sie einbezahlt haben; fügen Sie bitte eine Fotokopie Ihres Einzahlungsbeleges bei.

Zahlungen sind an die in der Schlusskostenrechnung vom 11.11.2020 angebenen Bankdaten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Bender
Justizangestellte

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
35 OWiG 75/22

Amtsgericht Schwerin

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren

Eckhard Petersen,
geboren am 30.03.1959 in Parchim, wohnhaft: Edgar-Bennert-Straße 32, 19057 Schwerin,
Gz.: Bußgeldbescheid vom 28.04.2020

wegen Erzwingungshaft

hat das Amtsgericht Schwerin durch den Richter Dr. Reß am 23. März 2022 beschlossen:

Gegen den Betroffenen wird

Erzwingungshaft in Höhe von 7 Tagen

angeordnet.

Gründe:

Der Betroffene hat weder die mit nachfolgender Entscheidung festgesetzte Geldbuße bezahlt, noch die Zahlungsunfähigkeit dargetan:

Urteil vom	14.07.2020
erkennendes Gericht	AG Schwerin
Az. erkennendes Gericht	35 OWi 223/20
Geldbuße	150,00 EUR
Abzüglich bereits gezahlter Teilbeträge	0,00 EUR
+ Auslagen Antragsteller	0,00 EUR
+ Auslagen Gericht/StA	0,00 EUR
+ Beschwerdegeb. - Kosten	0,00 EUR

Restliche Geldbuße	150,00 EUR
Gesamte Restforderung	150,00 EUR

Der Betroffene ist darüber belehrt worden, dass Erzwingungshaft angeordnet werden kann, wenn weder die Geldbuße spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft an die zuständige Kasse gezahlt, noch der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift die Zahlungsunfähigkeit dargelegt wird. Umstände welche die Zahlungsunfähigkeit ergeben, sind nicht bekannt.

Wichtiger Hinweis:
Die Erzwingungshaft kann durch Zahlung der Geldbuße abgewendet werden. Andererseits befreit die Verbüßung der Erzwingungshaft nicht von der Verpflichtung die Geldbuße zu bezahlen.

Zahlungen sind an die im Bußgeldbescheid genannte Kasse zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Beschwerde vor Ablauf der Woche bei dem Amtsgericht Schwerin eingegangen ist.

Die Beschwerde kann auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidigerinnen, Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlusserklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Reß
Richter

Beglaubigt

Schwerin, 28.03.2022

Redepenning
Justizangestellte